

# Stadt Amberg

Marktplatz 11  
92224 Amberg



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>003/0026/2009</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>02.12.2009</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Ref. 3 D/hn</b>
<b>Vollzug der Wassergesetze; Verordnung der Stadt Amberg über das Überschwemmungsgebiet am Krumbach im Bereich der Stadt Amberg</b>		
<b>Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Seuffert</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>17.12.2009</b>	<b>Umweltausschuss</b>
	<b>21.12.2009</b>	<b>Stadtrat</b>

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Verordnung der Stadt Amberg über das Überschwemmungsgebiet am Krumbach im Bereich der Stadt Amberg in der Fassung des Entwurfs 04 – Stand 02.12.2009.

## Sachstandsbericht:

Nach Vorberatung im Umweltausschuss vom 09.07.2009 (Vorlage Ref. 3 lfd. Nr. 003/0014/2009) hat der Stadtrat in der Sitzung vom 27.07.2009 die öffentliche Auslegung des Entwurfs 03 – Stand 30.06.2009 - der Verordnung der Stadt Amberg über das Überschwemmungsgebiet am Krumbach im Bereich der Stadt Amberg beschlossen.

Durch Bekanntmachung der Stadt Amberg vom 10.08.2009 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 17 vom 21.08.2009) wurde darauf hingewiesen, dass der Verordnungsentwurf mit den dazugehörigen Unterlagen beim Amt für Ordnung und Umwelt in der Zeit vom 31.08.2009 bis 30.09.2009 während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme ausliege und Einwendungen zum Verordnungsentwurf bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden können. Zusätzlich wurden die beteiligten Fachbehörden und Verbände angeschrieben und darauf hingewiesen, dass sie innerhalb der gleichen Frist Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen können.

Zum Verordnungsentwurf wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine Einwendungen erhoben. Die beteiligten Fachbehörden und Verbände haben folgende Bedenken und Anregungen vorgebracht:

Die Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH bat um Aufnahme des Passus „In den Überschwemmungsgebieten dürfen die vorhandenen Versorgungsleitungen der Stadtwerke uneingeschränkt (einschließlich Reparaturen und Ersatz) betrieben werden und bei Bedarf auch neue Versorgungsleitungen verlegt werden.“

Das Staatliche Bauamt Sulzbach-Rosenberg wies auf den Planfeststellungsbeschluss Az: 32/31-4354.3.St 2165-2 vom 19.12.2007 „Staatsstraße 2165, Ortsumgehung Kümmersbruck“ hin. Im Zuge der Ortsumgehungsmaßnahme seien Eingriffe in das Überschwemmungsgebiet gegeben. Nachträgliche Festsetzungen hätten keinen Einfluss auf die Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens.

Der Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei – regte an, örtlich betroffene Fischteichbesitzer und Fischereiberechtigte der betroffenen Fließgewässer am Verfahren zu beteiligen.

Das Referat für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Amberg hat Stellungnahmen von vier der dortigen Fachbereiche vorgelegt und zusammenfassend auf folgende Punkte hingewiesen:

- Zur besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit des Verordnungstextes wird angeregt, die genehmigungspflichtigen Vorhaben zu benennen.
- Einer Klarstellung bedürfe auch der Begriff „Uferbereich“ in § 3 Abs. 4. Im praktischen Vollzug empfiehlt sich insoweit eine klarere Abgrenzung, z. B. durch Festlegung einer näher bestimmten Zone ab der Uferlinie.
- Aus § 4 gehe die sachlich zuständige Behörde (untere Wasserrechtsbehörde bzw. untere Bauaufsichtsbehörde) innerhalb der Stadtverwaltung nicht klar hervor. Hier sollte ebenfalls eine Konkretisierung erfolgen.
- Soweit sich die Genehmigungspflicht auch auf die Aufstellung zeitlich befristeter Anlagen auswirken könne (z. B. Aufstellung von Containern in der Altstadt oder zeitlich beschränkte Baustelleneinrichtungen), seien Probleme im praktischen Vollzug zu lösen.
- Die festgesetzten Überschwemmungsgebietsgrenzen sollen auch in das städtische GIS eingestellt werden.
- Das Tiefbauamt hat auf die Auslegung der Begriffsbestimmungen „Hochwasserrückhaltung“ in § 3 Abs. 1 sowie auf etwaige Ausgleichsregelungen hingewiesen.
- Klarstellende Erläuterungen erbittet das Hochbauamt zu bestehenden Anlagen (z. B. Parkdeck Kräuterwiese), zu etwaigen speziellen Regelungen für Baudenkmäler sowie zum Stadtgraben als innerstädtischem Rückhalteraum.
- Das Stadtplanungsamt weist auf die Information der Betroffenen über die neuen Regelungen hin.

Den vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurde in der nun vorliegenden Fassung des Entwurfs 04 – Stand 02.12.2009 der Verordnung in folgenden Punkten Rechnung getragen:

In § 3 Abs. 1 der Verordnung wurde der Inhalt der gesetzlichen Genehmigungspflicht des Art. 61 h Abs. 1 Satz 1 detailliert wiedergegeben. Dadurch wird eine Verbesserung der Verständlichkeit und Lesbarkeit der Verordnung erreicht.

In § 3 Abs. 4 der Verordnung wurde der Uferbereich am Krumbach als regelmäßiger Bereich ab der Uferlinie definiert und somit insofern die Bestimmtheit der Verordnungsregelung verbessert. Im Einzelfall kann der Uferbereich wasserwirtschaftlich aber auch davon abweichen.

§ 4 der Verordnung wurde um Verweise auf die jeweils sachlich zuständige Stelle innerhalb der Stadtverwaltung ergänzt.

Der von der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH vorgeschlagene Passus muss nicht aufgenommen werden, da die dargestellten Leitungen, weil unterirdisch, ohnehin nicht unter die Genehmigungspflicht fallen.

Der vom Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach angeführte Planfeststellungsbeschluss erging nach Auskunft des Wasserwirtschaftsamtes Weiden bereits unter Berücksichtigung des Überschwemmungsgebietes. Daher wird der Planfeststellungsbeschluss durch die Verordnung nicht berührt.

Die vom Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei – angeführten Fischteichbesitzer und Fischereiberechtigten hatten im Rahmen der öffentlichen Auslegung die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben und waren deshalb nicht mehr gesondert zu beteiligen.

Die weiteren vom Referat für Stadtentwicklung und Bauen genannten Gesichtspunkte betreffen den Verwaltungsvollzug und können nicht im Rahmen der Verordnung geregelt werden.

---

Dietlmeier, Ltd. Rechtsdirektor

### **Anlage**

Verordnung über das Überschwemmungsgebiet am Krumbach  
Entwurf 04 – Stand 02.12.2009 – mit Übersichtslageplan M = 1 : 30.000

### **Verteiler**

Stadträte, Referate  
Referat 3, Amt 3.2, RP  
Akt Beschlussvorlagen  
Reg. Akt